

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 125.

Dresden, am 8. August

1864.

Hundertundfünfundzwanzigste öffentl. Sitzung  
der Zweiten Kammer am 1. August 1864.

## Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung.  
— Registrandenvortrag von Nr. 1105 bis 1125. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Mündliche Begründung der Interpellation des Abg. von Kostitz-Paulsdorf, die Besetzung von Rendsburg durch preussische Truppen betr. und einstimmige Annahme des darauf bezüglichen Antrags. — Beantwortung der Interpellation des Abg. Barth, die Concession zum Musikmachen betr., durch Herrn Staatsminister von Beust. — Berathung des dritten Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 9. November 1863, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1858 bis mit 1860 betr. Position 9 bis 38. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 5 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust und des Herrn königl. Commissars Geh. Rath Dr. Weinlig, sowie in Anwesenheit von 71 Kammermitgliedern mit Vorlesung des vom Herrn Secretär Dr. Both über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Uhlemann und Adler unterschriftlich mitvollzogen wird, worauf sofort zum Vortrage der Registrande verschritten wird.

Präsident Haberkorn: Es werden der Kammer die Registrandennummern vorgetragen werden.

(Nr. 1105.) Interpellation des Herrn Abg. Barth, die Ertheilung von Concessionen zum Musikmachen betreffend.

Präsident Haberkorn: Die Interpellation soll der Kammer mitgetheilt werden.

„Seit dem Bestehen des neuen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 wird die Concessionirung des Musikmachens an öffentlichen Orten auf dem Lande von vielen Gerichtsamtern in höchst unzweckmäßiger Weise ausgeübt, wodurch die Rechte der Gastwirthe

und der Gemeinden in dieser Beziehung sehr beschränkt und sogar das Streben bei den Musikern, sich in ihrem Berufe mehr auszubilden, wenigstens indirect gehemmt wird. Ueberhaupt ist seit Einführung des neuen Gewerbegesetzes die früher auf dem Lande beim Musikmachen bestehende Gewerbefreiheit in den betreffenden Gerichtsamtbezirken gänzlich aufgehoben und daraus ein Concessionsgewerbe mittelalterlicher Zeiten hervorgegangen, weshalb sich der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt, an das königl. hohe Ministerium des Innern die Frage zu richten, ob wirklich §. 13 des Gewerbegesetzes nebst der dazu gehörenden Ausführungsverordnung in der nachstehends näher angegebenen Weise interpretirt und gehandhabt werden soll.

In den Dörfern wird in der Regel das Musikmachen als Nebengewerbe betrieben; es sind dieses verschiedene Professionisten, Bergleute, Tagelöhner u. s. w. Vor Einführung des Gewerbegesetzes vereinigten sich gewöhnlich eine Anzahl solcher Leute von circa vier bis zwölf Personen zu einem Musikchor. Die Befähigtesten unter ihnen übernahmen die Directorialgeschäfte und dann stand es den verschiedenen Gastwirthen und Gemeinden frei, eines dieser Musikchöre, welches ihnen das liebste war, zu ihren öffentlichen Musikaufführungen zu wählen. Dadurch wurden diejenigen Chöre, welche sich in ihren Leistungen auszeichneten, bei besonderen Festlichkeiten öfters mehrere Stunden weit bestellt. Dieselben hatten dadurch Gelegenheit, einen besseren Verdienst zu machen und die Dörfer hatten die Wahl, eine gute Musik zu bekommen.

Ganz anders und bedeutend rückwärts stellte sich die Sache nach Einführung des neuen Gewerbegesetzes heraus. Ein beliebiges Mitglied eines Musikchores, welchem es am ersten einfiel, — wenn es auch von Musik wenig verstand, darauf kam ja Nichts an — ließ sich ein schriftliches Gesuch fertigen, ging damit ins Gerichtsam und suchte um Concession als Musikdirector, nicht nur für sein Dorf, sondern auch noch für verschiedene andere Dörfer nach. Das königl. Gerichtsam verlangt von dem Ortsrichter des Dorfes, in welchem der ansuchende Musikus wohnt, ein Sittlichkeitsattest und der neue Musikdirector ist nicht bloß fertig, sondern er ist auch gleichzeitig für mehrere Gemeinden octroyirt. Nunmehr hat er aber auch nicht nöthig, sich mit Uebungen oder Anschaffung neuer Musikstücke zu belästigen; denn er hat ja ein Monopol in den betreffenden Ortschaften erlangt. Es mochte